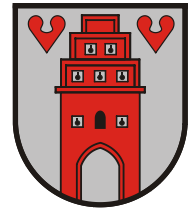


Amtsblatt

für die Stadt Friesoythe



Friesoythe, 28.12.2022

Jahrgang 2022, Ausgabe Nr. 3

Zweckvereinbarung

Zwischen

1. der **Stadt Friesoythe**, vertreten durch den Bürgermeister,

- nachfolgend "Stadt" genannt –

und

2. dem **Landkreis Cloppenburg**, vertreten durch den Landrat,

- nachfolgend "Landkreis" genannt –

über

die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffwesens

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffwesens von der Stadt auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird einer zu erwartenden Neuregelung der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr Rechnung getragen.

In Hinblick auf die ursprünglich zum 01.01.2023 beabsichtigte Änderung der Zuständigkeit im Bereich des Waffenrechts durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport wurden durch die selbstständige Gemeinde Stadt Friesoythe Vorbereitungen zur Übertragung der Aufgaben auf den Landkreis in personeller Hinsicht ab dem 01.01.2023 getroffen. Eine Verschiebung auf den 01.01.2024 führt dazu, dass die Aufgabe des Waffen- und Sprengstoffrechts aus personeller Sicht ab dem 01.01.2023 nicht mehr wahrgenommen werden kann. Insofern stellt sich eine Verschiebung auf den 01.01.2024 als unverhältnismäßig dar.

§ 2

Inhalt und Umfang

(1) Der Stadt obliegen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz, der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG) und dem Sprengstoffgesetz (§ 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage Nr. 7.1.5, 7.1.6, 7.1.7 (im nicht gewerblichen Bereich), 7.1.8 (im nicht gewerblichen Bereich), 7.2.7 (im nicht gewerblichen Bereich) und 7.2.8 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz).

(2) Die Stadt überträgt dem Landkreis alle ihr nach den unter Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.

(3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

§ 3 Kostenregelung

(1) Die Stadt verpflichtet sich, die dem Landkreis durch die Aufgabenwahrnehmung entstandenen Personalkosten zu erstatten. Die Berechnung der Erstattung erfolgt auf der Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

(2) Die Tätigkeitsvergütung nach Abs. 1 ermittelt sich aus dem für die nach § 2 Abs. 2 übertragene Aufgabenwahrnehmung erwarteten Zeitanteil von voraussichtlich 0,45 Vollzeitstellen einer im Verwaltungsdienst Beschäftigten bzw. eines im Verwaltungsdienst Beschäftigten nach E9a TVöD oder einer Beamtin / einem Beamten der Besoldungsgruppe A 9 (Laufbahngruppe 1). Als Summe wird der sich aus der Personalkostentabelle des aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ergebende Kostenbetrag für Beschäftigte des Verwaltungsdienstes zu Grunde gelegt.

(3) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.

(4) Durch die Vergütung nach Abs. 1 und die Einnahmenregelung nach Abs. 3 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten mit Ausnahme der Kosten gemäß Abs. 5 abgegolten.

(5) Sollten dem Landkreis künftig durch eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen zusätzliche Sachkosten oder für eine Waffenvernichtung zukünftig Auslagen entstehen, die nicht gegenüber Kostenschuldnern abgerechnet werden können, erstattet die Stadt die dem Landkreis aufgrund von § 2 Abs. 2 entstehenden anteiligen Sachkosten und Auslagen.

§ 4 Frist

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) bezüglich der Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung sowie der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) bezüglich der Durchführung des Sprengstoffgesetzes (SprengG).

§ 5 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von der Stadt oder dem Landkreis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2023 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Durch die Kündigung gehen die übernommen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wieder auf die Stadt über.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Friesoythe
Der Bürgermeister

Landkreis Cloppenburg
Der Landrat

Sven Stratmann

Johann Wimberg

Friesoythe, den _____

Cloppenburg, den _____